



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 21.08.2018	Beschlussvorlage	2018/215
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg (5. Fortschreibung vom 01.07.2018)

Produkt/e:

365-000 Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	05.09.2018	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

Regionales Konzept (5. Fortschreibung)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der 5. Fortschreibung des Regionales Konzepts zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, mit den Trägern der Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg Planungsgespräche über die Möglichkeiten zur Umsetzung des Regionalen Konzepts zu führen.

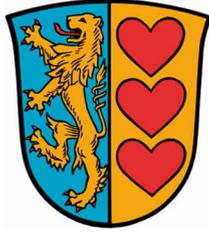
Sachlage:

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO KiTaG) von Juli 2002 dürfen Gruppen in Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist. Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. Dieses sogenannte „Regionale Konzept“ ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren. Die hier vorliegende 5. Fortschreibung war notwendig, da gesetzliche Änderungen mit der Beitragsfreiheit des Kindergartens zum 1. August 2018, den neuen Regelungen der Sprachförderung zum 1. August 2018 und im Rahmen der Evaluation neue Aspekte festgestellt wurden, die in der 5. Fortschreibung des Regionalen Konzepts verankert werden mussten.

Bereits in der 4. Fortschreibung wurde festgelegt, dass sich die Arbeitsgruppe „Regionales Konzept“ zweimal jährlich trifft, um das Konzept zu aktualisieren, fortzuschreiben und die notwendige Netzwerkarbeit weiterzuentwickeln. Dies ist erfolgt.

In der 5. Fortschreibung wird auf die Hemmnisse, insbesondere bei der Bedarfsplanung und bei der Gruppengröße eingegangen, der Fachkräftemangel beschrieben, die die Umsetzung des Regionalen Konzepts erschweren.

Frau Mirbach, Kindertagesstättenfachberaterin im Fachdienst Jugendhilfe und Sport, wird im Rahmen der Ausschusssitzung die Veränderungen im Konzept erläutern, positive Entwicklungen darstellen und zur Beantwortung von Fragen und für ergänzende Informationen zur Verfügung stehen.



**LANDKREIS
LÜNEBURG**

Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg

5. Fortschreibung

1. Einleitung	3
2. Ziele des Regionalen Konzeptes	4
3. Aktuelle Situation	5
3.1 Übersicht Integrationsgruppen, Einzelintegration, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Lüneburg	5
3.2 Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg	6
3.3 Entwicklung.....	6
4. Rechtliche Grundlagen	7
4.1 Übergeordnete Gesetze	7
4.2 Bundesgesetze	7
4.3 Gesetze in Niedersachsen	9
4.4 Gebühren/Elternbeiträge	10
5. Weg zu einer Integrationsgruppe und einer Einzelintegrationsmaßnahme	
5.1 Einrichtung einer Integrativen Krippengruppe.....	11
5.2 Einrichtung einer Integrativen Kindergartengruppe.....	11
5.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz.....	12
6. Rechtliche Rahmenbedingungen für Einzelintegrationsmaßnahmen und Integrationsgruppen	
6.1 Betreuung in der Krippengruppe	13
6.2 Betreuung in der Kindergartengruppe	14
6.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen	15
7. Wege zur Inklusion	
7.1 Grundlagen – was bedeutet inklusive Pädagogik?	16
7.2 Strukturelle Rahmenbedingungen der Integration von Kindern mit Behinderung	17
7.3 Therapeutische Versorgung.....	18
7.4 Mobile Frühförderung und Beratung in der Kindertagesstätte.....	19
7.5 Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte.....	19
7.6 Fachberatung	21
8. Durchgeführte Maßnahmen	21
9. Hemmnisse	22
9.1 Bedarfsplanung und Gruppengröße.....	22
9.2 Fachkräftemangel.....	23
10. Fazit und Ausblick	24
11. Anlagen	26

1. Einleitung

Die 4. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Landkreis Lüneburg wurde im Juni 2017 fertig gestellt und durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises im August 2017 zustimmend zu Kenntnis genommen. Damit wurde u.a. festgelegt, dass sich die Arbeitsgruppe „Regionales Konzept“ zweimal jährlich trifft, um das Konzept zu aktualisieren, fortzuschreiben und die notwendige Netzwerkarbeit weiter zu entwickeln.

Die Arbeitsgruppe mit folgenden Mitgliedern hat diesen Auftrag angenommen und die hier vorliegende 5. Fortschreibung vorbereitet und erarbeitet:

Frau Schröder, Heilpädagogische Fachkraft, Kindertagesstätte Scharnebeck
Frau Schmedt, Heilpädagogische Fachkraft, DRK-Kindertagesstätte Melbeck
Frau Kiehn, Leitung, Kindertagesstätte Bei der Feuerwehr, Adendorf
Frau Wormstedt, Samtgemeinde Bardowick
Frau Andrick, Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
Frau Mirbach, Landkreis Lüneburg, Fachberatung Kindertagesstätten

Grundlegende Fragestellungen dieser Fortschreibung waren:

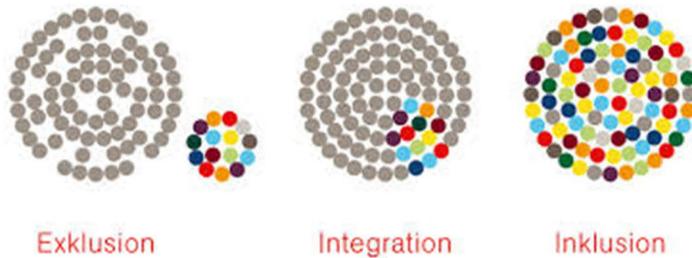
- 1) Wie stellt sich die aktuelle Situation der Integrationsgruppen, Einzelintegrationsmaßnahmen und heilpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Lüneburg – auch im Vergleich zur 4. Fortschreibung - dar?
- 2) Welche gesetzlichen Änderungen/Neuerungen sind im vergangenen Jahr verabschiedet bzw. auf den Weg gebracht worden, die maßgeblich sind für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und ihre inklusive Ausrichtung?
- 3) Welche in der 4. Fortschreibung angestoßenen Veränderungen, Überlegungen und Maßnahmen haben sich bewährt und konnten umgesetzt werden? Wo lagen und liegen Schwierigkeiten und Hemmnisse? Welche Bedingungen müssen (weiter) verbessert werden?

Weite Teile der 4. Fortschreibung sind weiterhin aktuell und konnten ohne Veränderungen übernommen werden. Geplante oder neu verabschiedete Gesetzesänderungen und strukturelle Entwicklungen wiederum haben mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Arbeit der Kindertagesstätten und damit auch auf die Möglichkeiten, inklusive Pädagogik zu entwickeln. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Änderungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG): Einführung der Beitragsfreiheit für das 1. und 2. Kindergartenjahr in Niedersachsen und Veränderungen bei den sog. Sprachstandsfeststellungen und der vorschulischen Sprachförderung und damit einhergehende zusätzliche Anforderungen an die Arbeit in den Einrichtungen sowohl personell als auch inhaltlich
- Das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Schulgesetzes vom 28.02.18 (Flexibilisierung des Schuleintritts).
- Der auch im Landkreis Lüneburg zunehmend zu bemerkende Fachkräftemangel und damit verbundene enge Personalkontingente auch im Bereich der heilpädagogischen Fachkräfte.

Auch die vorliegende Fortschreibung des Regionalen Konzeptes wurde in einem Arbeitstreffen erörtert, zu dem Trägervertreter, Leitungen und Mitarbeiter*innen von heilpädagogischen und integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen aus der Stadt und dem Landkreis Lüneburg sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Landkreises und der Landesschulbehörde eingeladen waren.

2. Ziele des Regionalen Konzeptes



Quelle: „Aktion Mensch

„Wir verstehen Inklusion als gesamtgesellschaftlichen Reformprozess. Ziel ist dabei, gemeinsam eine Gesellschaft zu gestalten, in der selbstverständlich alle Menschen ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe/ -gabe an der Gesellschaft und an qualitativ hochwertiger Bildung wahrnehmen können – unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten und Merkmalen wie Geschlecht, soziale Zugehörigkeit, ökonomische Voraussetzungen, Ethnizität, Sprache, Religion und sexuelle Identität.“

Quelle: Projektflyer „Eine Kita für alle – Vielfalt inklusive“

Wie schon in den letzten beiden Fortschreibungen des Regionalen Konzeptes von 2014 und 2017 gilt weiterhin der formulierte Anspruch, in der gesamten Region einheitlich optimale und effektive Rahmenbedingungen für Inklusion zu schaffen. Getragen wird das Konzept vom Leitgedanken, Inklusion als gelebte pädagogische Form in den Kindertagesstätten und Krippen des Landkreises Lüneburg zu etablieren und auszubauen und somit allen Kindern eine uneingeschränkte Teilhabe am Bildungssystem der Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. Allen Kindern soll diese Teilhabe durch den Besuch einer ortsnahen, bedürfnisgerechten und barrierefreien Kindertageseinrichtung möglich werden.

Die Umsetzung von Inklusion in Kindertagesstätten beschränkt sich aufgrund der bestehenden Gesetzeslage und der strukturellen Gegebenheiten noch immer in erster Linie darauf, Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung im Sinne der Sozialgesetzgebung in Kindertageseinrichtungen integrativ zu betreuen und zu fördern. Nach wie vor ist die Diagnostik einer Behinderung und der damit verbundenen Feststellung zu Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe notwendig, damit ein Kind Leistungen der Eingliederungshilfe und damit eine verbesserte Förderung bzw. die Einrichtung zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen erhält

Auf der Grundlage dieser Realität möchte das vorliegende Konzept informieren, Hilfestellung leisten, Zuständigkeiten und Ansprechpartner benennen und Wege aufzeigen, wie unterschiedliche Hilfen und wohnortnahe Betreuung für Kinder mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung in Anspruch genommen werden können. Das Konzept legt einen Fokus auf die Qualität der Betreuung und das erforderliche Personal im Sinne der Professionalisierung und Kompetenzentwicklung der integrativen Arbeit.

Der Auftrag, inklusive Bildungsansätze auf den Weg zu bringen und Inklusion in der Praxis umzusetzen, bleibt davon unberührt. Das Regionale Konzept möchte den hierzu notwendigen Entwicklungsprozess begleiten und zukünftige Entwicklungsschritte anregen, ohne die Schwierigkeiten und Probleme in der praktischen Umsetzung außer Acht zu lassen. Vielmehr sollen diese benannt und mit den verantwortlichen Gremien diskutiert werden, um den Ansatz einer inklusiven Pädagogik voranzubringen, in der alle Kinder ohne die Notwendigkeit der Etikettierung von Anfang an gemeinsam lernen und in der die Einzigartigkeit und Unterschiedlichkeit jedes Kindes als Bereicherung und Chance wahrgenommen werden.

3. Übersicht: Integrationsgruppen, Einzelintegration, Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Lüneburg, Stand: Mai 2018

Samtgemeinde, Gemeinde, Stadt	Einrichtung	Integrations-gruppe oder Einzelintegration	Belegte Plätze aktuell	Anzahl heilpädagogische Fachkräfte	Planung Kiga-Jahr 2018/2019
Adendorf	Krippe Adendorf	Einzelintegration (Krippengruppe)	1	1+Leitung	
Amelinghausen	Kiga Amelinghausen	Integrationsgruppe	5	2	Integrationsgruppe mit 2-3 Kindern
	Kiga Soderstorf	Integrationsgruppe	2	2	Einzelintegration
Bardowick	Kiga „Am Eichhof“	Einzelintegration	1	3	Integrationsgruppe (3 Integrationskinder)
	Kiga Barum	Integrationsgruppe	3	1	
	Krippe „Sonnenkinder“	Integrations-Krippengruppe	2	1	Einzelintegration
	Kiga Radbruch	Einzelintegration	1	3	Einzelintegration
	Kiga Wittorf	Einzelintegration	1	2	Integrationsgruppe (2-4 Integrationskinder)
	Kiga Handorf		1		Einzelintegration
Bleckede	Ev. Kiga Bleckede	Einzelintegration	1	2	Integrationsgruppe mit 3 Kindern
Dahlenburg	Kiga Dahlenburg	Integrationsgruppe	4	1	
Gellersen	Kiga Kirchgellersen	Integrationsgruppe	4	2 (1Heilpädagogin)	Integrationsgruppe mit 2 Kindern
	Ev. Kita Reppenstedt	Integrationsgruppe	3	2	Integrationsgruppe mit 3 Kindern
Ilmenau	Kita Deutsch Evern	Einzelintegration (Krippengruppe)	1	1 + 10 Std. externe Heilpädagogin	Keine Integration
	DRK Kita Melbeck	Integrationsgruppe	4	3 Erzieher + 1 HEP + 1 in der Krippengruppe	1 Kind Krippengruppe 3-4 Kinder Integrationsgruppe
	Kiga Moorfeld	Integrationsgruppe	3	1	4 Integrationskinder
Amt Neuhaus	Ev. Kita Kaarßen	Integrationsgruppe	3	4	Einzelintegration
	Kita Am Märchenwald			4	Eventuell Einzelintegration
Ostheide	Ev. Kiga Neetze	Integrationsgruppe	3	1 + Leitung	1-3 Integrationskinder
Scharnebeck	Kiga Scharnebeck	2 Integrationsgruppen	7	1 HPFK + 2 Heil-pädagoginnen	8 Integrationskinder
Gesamt:		13 Integrationsgruppen (davon 1 Krippe) 6 Einzelintegrationen (davon 2 Krippen)	49 Kinder	43	

Einrichtungen mit heilpädagogischen Fachkräften aber z.Zt. ohne Integration

Kita Adendorf (1), Ev. Kita Peter und Paul Lüdersburg (2), Ev. Kita Barendorf (2), Kiga Am Forsthaus Bardowick (1), Krippe Reppenstedt (1), Kiga Brietlingen (1), Kiga Betzendorf (1), Krippe Amelinghausen (2)

3.2 Heilpädagogische Einrichtungen im Landkreis Lüneburg

St. Bonifatius - Sprachheilkindergarten Caritas Außenstelle Neu Jürgenstorf	Georg-Böhm-Str. 18, 21337 Lüneburg Heidfurt 5 d, Neu Jürgenstorf, Tel: 04131 - 85360
Kindergarten am Kalkberg der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH	Beim Benedikt 9, 21339 Lüneburg Tel.: 04131 - 24370
Sonderpädagogischer Kindergarten der Kita Regenbogen – Der Paritätische Braunschweig	Breite Wiese 36, 21339 Lüneburg Tel.: 04131 - 31975

Der Lüneburger Sprachheilkindergarten St. Bonifatius bietet eine regelmäßige offene Sprechstunde durch eine Logopädin an. Eltern und Fachkräfte können sich hier bezüglich der Sprachentwicklung eines Kindes oder zu den Themen Mehrsprachigkeit, Hören, Schweigen, Schlucken und Redeunflüssigkeit beraten lassen.

Terminvereinbarung bei Frau Bärbel Schnettker unter 04131 – 853620.

3.3 Entwicklung

Im Vergleich zur letzten Fortschreibung im Juni 2017, stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Im Juni 2017 wurden insgesamt 39 Kinder in insgesamt 8 Integrationsgruppen und 6 Einzelintegrationsmaßnahmen betreut.

Im Juni 2018 gibt es 13 Integrationsgruppen (+5), davon 1 Krippengruppe und 7 Einzelintegrationsmaßnahmen (+1), davon 2 in Krippengruppen. Insgesamt werden 49 Kinder mit einem Integrationsstatus betreut (+ 10).

Die Anzahl der heilpädagogischen Fachkräfte liegt aktuell bei 43 (+4). Diese Fachkräfte verteilen sich auf insgesamt 27 Einrichtungen.

4 Rechtliche Grundlagen

4.1 Übergeordnete Gesetze

UN-Behindertenrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurde durch die Bundesregierung im März 2009 ratifiziert. Mit der Ratifizierung sind Veränderungen in den Strukturen der Bildungslandschaft gefordert, um Aussonderung zu beenden und Bildungsgerechtigkeit herzustellen.

In **Artikel 1** heißt es: *„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“*

Gemäß **Artikel 7** treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Grundfreiheiten und Menschenrechte sowie das Recht auf Bildung genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 24 schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung fest sowie ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen.

Am 28. Juni 2016 verabschiedete das Bundeskabinett die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention - kurz NAP 2.0. Hiermit soll die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen auf der Bundesebene weiter vorangetrieben werden. Inklusion soll als in allen Lebensbereichen zu berücksichtigendes Prinzip Einzug halten.

UN-Kinderrechtskonvention

Durch die UN-Kinderrechtskonvention ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies gilt in besonderer Weise für Kinder mit Behinderungen.

Artikel 23 erläutert die Rechte von Kindern mit Behinderungen und erkennt das Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe, aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Unterstützung an. Die gewährte Unterstützung soll dem behinderten Kind eine möglichst vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung seiner kulturellen und geistigen Entwicklung möglich machen

4.2 Bundesgesetze

4.2.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 des Grundgesetzes formuliert die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Gemäß **Artikel 3 Satz 1** sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und entsprechend **Satz 3** darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

4.2.2 Sozialgesetzbuch

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Im Dezember 2008 wurde das „Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ verabschiedet. Aufgrund dessen besteht für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr seit dem 01.01.2013 der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe oder Tagespflege.

Gemäß §§ 53, 54, Abs. 1, Satz 1 SGB XII i.V. mit § 76, Abs. 2 Nr. 3, § 79 SGB IX und § 35 a, SGB VIII haben Kinder im Vorschulalter, die eine wesentliche körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe insbesondere in Form von heilpädagogischen Leistungen.

Gemäß § 2, Abs. 1, SGB IX sind Menschen behindert, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Der neue Behinderungsbegriff begreift eine funktionale Beeinträchtigung also nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person, sondern betrachtet sie im Zusammenspiel mit Umfeldfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen.

In § 4, Abs. 3 SGB IX ist festgelegt, dass Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können.

4.2.3 Bundesteilhabegesetz

Das BTHG soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird auf die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonventionen eingegangen. Ebenso rechtlich fixiert werden die damit verbundenen gesellschaftlichen Anforderungen der Menschen mit Behinderung nach mehr Teilhabe und Selbstbestimmung.

Die Eingliederungshilfe wird ab dem Jahr 2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausgeführt und weiterentwickelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Personenzentrierung. Mit der 2. Reformstufe des BTHG sind mit Beginn des Jahres 2018 umfangreiche und detaillierte Regelungen zum Gesamtplanverfahren in Kraft getreten. Damit wurden die bisherigen Vorschriften zum Gesamtplan erweitert und präzisiert. Dies stellt auch neue Anforderungen an die Bedarfsermittlung und -feststellung. Die Position und Beteiligung des Leistungsberechtigten wird in den Regelungen des Gesamtplanverfahrens gestärkt, die trägerübergreifende Zusammenarbeit soll optimiert werden.

Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

4.3 Gesetze in Niedersachsen

In Niedersachsen wurden in folgenden Bestimmungen die rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung verbindlich festgelegt:

- **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)** vom 07.02.2002 und Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018.

Über die allgemeinen Vorschriften hinaus sollen gemäß § 3, Abs. 6 Kinder mit Behinderung nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Dies kann im Rahmen einer integrativen Gruppe, in der mehrere Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden, aber auch im Rahmen einer Einzelintegration als einziges Kind mit Behinderung in einer Gruppe erfolgen.

- Ab dem 01.08.18 sind die Kindertagesstätten verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in den Blick zu nehmen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt. Die differenzierte Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf soll dann alltagsintegriert geplant und durchgeführt werden. Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen sind weiterhin an andere Professionen und auf entsprechende diagnostische Abklärung und therapeutische Maßnahmen zu verweisen.
- **1. DVO KiTaG:** Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28.02.2002, zuletzt geändert am 15.11.2004 (Nds. GVBL. S. 457)
- **2. DVO KiTaG:** Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16.07.2002, zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBL. S. 477). Mit dem Inkrafttreten der 2. DVO-KiTaG zum 01.08.2012 liegen verbindliche Regelungen für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten vor. Aus den §§ 1 und 3 der Verordnung ergeben sich die Mindestanforderungen für integrative Krippengruppen und für die Einzelintegration in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten. Weiterhin die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO KiTaG) – Entwurf vom 26.06.2018
- **Pauschalierung von Personal- und Sachkosten:** Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27.06.2001, zuletzt geändert am 20.04.2015 (Nds. GVBL., S. 144).
- **Eingliederungshilfe für Kinder U 3:** Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII für Kinder mit Behinderung im Alter von unter drei Jahren ergeben sich aus dem Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Nr. 2/2012 vom 12.06.2012. Die Pauschalen zur Gesamtvergütung pro Kind und Monat ändern sich jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen können unter www.soziales.niedersachsen.de abgerufen werden.
- **Nds. MBI. Nr. 44/2016 – Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 KiTaG i.V. mit § 35 Satz 2 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG**
- **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder:** Beschreibung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder als Erfüllung des Rechts auf Teilhabe am normalen Leben mit Hilfe heilpädagogischer Arbeit und als Möglichkeit, die Verschiedenheit von Menschen als

Lebenstatsache zu erfahren. Die Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren greifen diesen Grundsatz auf. Jedem Kind wird seine unantastbare Würde zugesprochen und sein Recht, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Kultur, Lebenswirklichkeit, Alter und Entwicklungsstand in seiner Individualität ernst genommen und wertgeschätzt zu werden. Schließlich werden individuelle Unterschiede als eine Chance dargestellt, voneinander und miteinander zu lernen.

4.4 Gebühren/Elternbeiträge

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf in die Krippe und den Kindergarten und die Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem SGB XII.

Elternbeiträge und Verpflegungskosten für Integrationskinder in Krippen werden nach den gleichen Regelungen wie bei nicht behinderten Kindern erhoben. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindergartengruppen werden keine Elternbeiträge erhoben.

Gemäß § 1 DVO Nds. AG SGB XII sind die Kosten, die im Kindergarten für die Verpflegung von Integrationskinder anfallen, mit der Maßnahmepauschale an den Träger abgegolten. Diese dürfen daher von den Eltern der Integrationskinder keine Elternbeiträge für das Mittagessen mehr fordern. Stattdessen fordert der Landkreis die Eltern der Integrationskinder zur Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen auf. Dieser beträgt z.Zt. 42,48 € monatlich, ab Beginn des 7. Lebensjahres 52,39 €

Der Kostenbeitrag kann auf 20,00 € / Monat reduziert werden, wenn Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bezogen werden.

Außerdem kann die Reduzierung bei leistungsberechtigten Personen erfolgen, die dem Grunde nach einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben (z. B. bei Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Kindergeldzuschlag nach §6a BKKG oder Wohngeld).

5 Weg zu einer Integrationsgruppe und Einzelintegrationsmaßnahme

5.1 Einrichtung einer integrativen Krippengruppe (von Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

- ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web. Bei einer Einzelintegration ist die Betriebserlaubnis personengebunden, d.h., der Antrag erfolgt unter Nennung der Daten des Kindes.
- ▶ Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie einer Vergütungsvereinbarung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Fachgruppe SH, Postfach 100844, 31108 Hildesheim. Formulare, die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zu diesem Verfahren sind zu finden auf der Internetseite des Landesamtes unter www.soziales.niedersachsen.de
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennung beim örtlichen Träger der Sozialhilfe (siehe 5.3)
- ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Senioren und Behinderte in Verbindung mit dem Fachdienst Gesundheit (siehe 5.3)
- ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe das Kostenanerkennung aus.

5.2 Einrichtung einer integrativen Kindergarten-Gruppe (von Beginn des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)

- ▶ Antrag auf (Änderung der) Betriebserlaubnis beim zuständigen Fachdienst des Niedersächsischen Kultusministeriums im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web. Bei einer Einzelintegration ist die Betriebserlaubnis personengebunden, d.h., der Antrag erfolgt unter Nennung der Daten des Kindes.
- ▶ Antrag der Eltern auf Kostenanerkennung (siehe 5.3)
- ▶ Entscheidung über den Antrag auf Eingliederungshilfe durch den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Senioren und Behinderte in Verbindung mit dem Fachdienst Gesundheit (siehe 5.3)
- ▶ Der Landkreis Lüneburg spricht als örtlicher Träger der Sozialhilfe im Namen des Niedersächsischen Landessozialamtes das Kostenanerkennung aus.
- ▶ Es erfolgt die Pauschalierung von Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des SGB (DVO Nds. AG SGB XII): Der Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

5.3 Der Weg zu einem Integrationsplatz (Integrationsgruppe, Einzelintegration, heilpädagogische Gruppe) für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

Der Bedarf wird bekannt: Die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung bzw. drohenden Behinderung (seelisch, geistig und/oder körperlich) stellen einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Kostenträger, dem Fachdienst Senioren und Behinderte (Sozialamt), Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg. Falls vorhanden, sollten Berichte von Ärzten und Therapeuten möglichst dem Antrag beigelegt werden.



Nach Prüfung der Zuständigkeit: Der Kostenträger beauftragt den Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) und bittet dazu um eine amtsärztliche Stellungnahme.



Es erfolgt eine Begutachtung des Kindes im Gesundheitsamt:

- 1) Feststellungen zur Behinderung (SGB IX, SGB XII)
- 2) Feststellungen zu Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe (ICF)
- 3) Einschätzung, ob die beantragte Betreuung eine geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe für das Kind mit Behinderung ist.
- 4) Feststellung des Förderbedarfs und Formulierung der Ziele der Hilfe
- 5) Vereinbarung der Eingliederungshilfeleistungen mit Aussagen zu Art, Umfang und Dauer
- 6) Vereinbarung der Form der Leistungsgewährung



Die amtsärztliche Stellungnahme wird dem Kostenträger übersandt. Die Eltern erhalten dann einen schriftlichen Bescheid mit Aussagen zu Art, Umfang und Dauer der Maßnahme.



Die Fachkräfte des Kindergartens erstellen einen individuellen Förderplan. Mindestens 6 Wochen vor Ende der Maßnahme ist ein Verlängerungsantrag mit einem Entwicklungsbericht beim Kostenträger einzureichen.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen für Einzelintegrationsmaßnahmen und Integrationsgruppen

6.1 Betreuung in der Krippengruppe

	1 Kind (Einzelintegration)	2 Kinder	3 Kinder
Betreuungszeit	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche		
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 14 Kinder • höchstens 11 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 12 Kinder • höchstens 10 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 10 Kinder • höchstens 9 Kinder bei mehr als 7 Kindern im Alter unter 2 Jahren
Räumliche Ausstattung	3 qm Bodenfläche pro Kind, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten Ruhe-/Schlafraum bei Ganztagsbetreuung Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird		
Personal	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 25 Wochenstunden	2 Fachkräfte gemäß § 4, Abs. 2 u.3 + 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 35 Wochenstunden
Verfügungszeit	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)	Mindestens 11 Stunden/Woche (ggfs. 1 Stunde für Freistellung der Leitung)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe je nach Anzahl der Integrationskinder

Altersübergreifende Gruppe, die als Integrationsgruppe geführt wird: nicht mehr als 3 Kinder unter 3 Jahre, 2 Integrations-Kinder müssen Ü3 sein

6.2 Betreuung in der Kindergartengruppe

	1 Kind (Einzelintegration)	2-4 Kinder
Betreuungszeit	Mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche	
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 20 Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 14 Kinder • höchstens 18 Kinder • davon mindestens 2 und höchstens 4 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe
Räumliche Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 3 qm Bodenfläche pro Kind – weitere Räume und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen • Ruhe-/Schlafraum bei Ganztagsbetreuung – kann auch im Gruppenraum eingerichtet sein • Außenfläche 12 qm pro Kind, das gleichzeitig betreut wird 	
Personal	1 sozialpädagogische Fachkraft, 1 Zweitkraft 1 heilpädagogische Fachkraft mit mindestens 10 Wochenstunden	1 sozialpädagogische Fachkraft, 1 Zweitkraft 1 heilpädagogische Fachkraft
Verfügungszeit	Mindestens 7,5 Stunden/Woche (außer heilpädagogische Fachkraft)	Mindestens 16 Stunden/Woche (ggfs. 2 Stunden für Freistellung der Leitung)
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Eingliederungshilfe: pauschaler Betrag für die heilpädagogische Förderung des Integrationskindes 	<ul style="list-style-type: none"> • Landesfinanzhilfe • Zuschuss Landkreis gemäß Kita-Vereinbarung • Übernahme der pauschalierten Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft + Sachkostenpauschale in Zusammenhang mit der Betreuung des behinderten Kindes in Höhe von 373,27 € pro Integrationskind (gemäß § 1 Abs. 2 + 3, DVO Nds. AG SGB XII)

6.3 Personal in Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen:

Gemäß der Allgemeinverfügung für Ausnahmen (Nds.MBL. Nr 44/2016) werden über die Regelungen des § 4 KiTaG bzgl. des Personals in Kindertagesstätten hinaus Ausnahmen zugelassen. In einer Kindertageseinrichtung mit einer integrativen Gruppe können daher folgende Berufsgruppen in der jeweiligen Position eingestellt werden:

Gruppenleitung einer integrativen Gruppe	Heilpädagogische Fachkraft	Zusätzliche 3. Kraft in einer integrativen Gruppe
Sozialpädagoge/-pädagogin	Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin	Erzieher/-in
Erzieher/-in	Heilerziehungspfleger/-pflegerin	Sozialassistent/-in Sozialpädagogische/r Assistent/Assistentin
Staatlich anerkannte(r) Heilpädagoge/Heilpädagogin	Sozialpädagoge/-pädagogin oder Erzieher/in entweder mit abgeschlossener heilpädagogischer Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 280 Stunden oder teilnehmend an einer solchen Qualifikationsmaßnahme und mindestens 3 Jahre lang in der Betreuung von Menschen mit Behinderung tätig	Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin
Heilerziehungspfleger/-pflegerin		Heilerziehungspfleger/-pflegerin
Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen/ Kindheitspädagogen		
Staatlich anerkannte Elementarpädagoginnen/-pädagogen (Bremen)		
Absolventinnen und Absolventen der HAWK Hildesheim, Studiengang „Bildung und Erziehung im Kindesalter“		

7. Wege zur Inklusion

7.1 Grundlagen - was bedeutet inklusive Pädagogik?

- Die **inklusive Pädagogik** beschreibt einen Ansatz, der im Wesentlichen auf der Wertschätzung der Vielfalt beruht.
- In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam. Homogene und damit separierende Lerngruppen werden nicht gebildet.
- Von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Einrichtungen der Weiterbildung wird niemand aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen.
- Vielmehr ist es die Aufgabe des Bildungssystems, durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern.
- Nicht das Individuum muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

Autorin: Andrea Schöb, Juli 2013

In einer inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtung sind alle Kinder und ihre Familien willkommen und werden mit all ihren individuellen Eigenheiten, Talenten, Bedürfnissen, Stärken und Schwächen wertgeschätzt. Auswirkungen der Verschiedenheit werden thematisiert, reflektiert und in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen.

Die Vielfalt in einer Kindertagesstätte spiegelt sich im Facettenreichtum der Kinder, deren Familien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wider. Diese Vielfalt stellt nicht nur eine Bereicherung im Leben des Einzelnen dar, sondern kann auch als Reichtum der Einrichtung betrachtet werden. Diese Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kinder wird als normal und wertvoll für das gemeinsame Miteinander angesehen.

Jedes Kind wird angenommen, in seinen Besonderheiten wahrgenommen und anerkannt. Jedem Kind werden die gleichen Chancen eröffnet und allen Kindern kommen die gleichen Rechte, Wertschätzung und Teilhabe zu. Bei der Planung von Aktivitäten werden die Interessen und Möglichkeiten aller Kinder berücksichtigt.

Der Weg zu einer inklusiven Pädagogik ist dabei für alle Beteiligten ein Gewinn:

□ Den **Kindern** mit und ohne Behinderung, mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund und verschiedener Herkunft eröffnet das Zusammensein die Möglichkeit für eine frühzeitige und spielerische Auseinandersetzung mit der Unterschiedlichkeit von Menschen. Diese wird wahrgenommen, benannt, anerkannt und reflektiert, damit ein positiver Umgang miteinander möglich ist. So wird ermöglicht, dass Kinder positive Erfahrungen mit Vielfalt machen können. Sie erleben andere Kinder als Individuen mit ihren Vorlieben und Kompetenzen. Sie lernen von- und miteinander, lernen, kooperative Lösungen zu finden und erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen und Möglichkeiten.

□ **Pädagogische Fachkräfte** können sich als Mitglieder eines multiprofessionellen Teams mit ihren unterschiedlichen Stärken und Ressourcen gegenseitig ergänzen und unterstützen. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten und Beeinträchtigungen verändert das Konzept der Einrichtung in Richtung einer inklusiven Pädagogik.

□ **Eltern** können lernen, durch die Begegnung im Rahmen der Kindertagesstätte eigene erworbene Vorurteile und Unsicherheiten abzubauen. Ausgrenzungserfahrungen können thematisiert werden. Die Eltern behinderter Kinder erleben die selbstverständliche Gemeinschaft mit allen Eltern. Auf diese Weise wird einer Isolation der Familien entgegengewirkt.

□ Inklusive Pädagogik kann Ausgrenzungsprozessen in der **Gesellschaft** präventiv begegnen und so ein bewusstes Miteinander schaffen. Alle gemeinsam tragen dazu bei, dass die Gesellschaft sich öffnet und Chancengerechtigkeit entwickelt wird.

7.2 Strukturelle Rahmenbedingungen der Integration von Kindern mit Behinderung

Das beschriebene Grundverständnis inklusiver Pädagogik ist Bestandteil auch der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder und damit Grundlage dieses Regionalen Konzeptes.

Im Landkreis Lüneburg sollen daher für die Kindertageseinrichtungen einheitlich optimale strukturelle, rechtliche und qualitative Rahmenbedingungen für die gemeinsame Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne einer inklusiven Pädagogik geschaffen werden. Auf dem Hintergrund dieses Verständnisses von inklusiver Pädagogik sollen Kinder mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, wohnortnah, in vertrauter Umgebung und mit überschaubaren Wegen in einem entwicklungsunterstützenden Umfeld mit nicht behinderten Kindern gefördert und betreut zu werden.

Die Kindertagesstätten und Krippen sind im Rahmen der Erziehungspartnerschaft als Begegnungs- und Bildungsraum elementar für die Entwicklung eines Kindes und für dessen soziale Beziehungen. Durch Interaktion entstehen Freundschaften unter den Kindern und Kontakte zwischen den Eltern. Die wohnortnahe Betreuung ist im Hinblick auf die soziale Integration im Wohnumfeld daher für alle Kinder wichtig und notwendig. So können Beziehungen unter den Kindern in Wohnortnähe aufgebaut und institutionelle Ausgrenzung vermieden werden.

Jedem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind soll das nach der individuellen Hilfeplanung notwendige und geeignete teilstationäre Förderangebot wohnortnah zur Verfügung gestellt werden. Den Bedürfnissen aller Kinder ist – unabhängig vom jeweiligen Förderbedarf – dort zu entsprechen, wo die Kinder in ihren Familien leben.

Darüber hinaus wird die individuelle Lebenslage jedes Kindes und seiner Familie berücksichtigt und durch spezielle Ergänzungen des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung aufgefangen. So erhält jedes Kind die individuell benötigte Hilfe, Förderung und Unterstützung integriert in die vertrauten Alltagsbezüge. Die gesellschaftliche Vielfalt spiegelt sich auch in den Bildungsangeboten und der Raumgestaltung der Einrichtung wider.

Die Auswahl der Kindertagesstätte richtet sich einerseits nach den Bedarfen und Wünschen der Familien, andererseits nach den Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung im Einzugsgebiet. Eltern mit einem Kind mit Behinderung erhalten so die Möglichkeit, zwischen den verschiedenen Förderangeboten und Betreuungsformen für ihr Kind wählen zu können:

- Integrative Betreuung in einer Krippengruppe,
- Integrationsgruppe im Regelkindergarten
- Einzelintegration im Regelkindergarten
- heilpädagogische Gruppe
- Sprachheilkindergarten

Inklusion und Integration wird als gesellschaftlicher Prozess gesehen. Dort, wo die notwendigen Rahmenbedingungen entstehen, gilt es, diese zu festigen und qualitativ auszubauen, um so die

Teilhabe des einzelnen Kindes zu sichern. Einrichtungen, die diese Rahmenbedingungen noch nicht vorhalten und die noch keine Erfahrung mit Integration haben, gilt es, zu ermutigen, den Weg der Integration und Inklusion zu beschreiten und diese als Ziel festzuschreiben.

Langfristig soll es ermöglicht werden, die finanziellen Rahmenbedingungen so zu schaffen, dass die individuelle Entwicklung eines Kindes – unabhängig von der Feststellung des Bedarfs von Eingliederungshilfe – unterstützt werden kann. Nicht mehr die Beschreibung von Defiziten soll Grundlage der Förderung sein, vielmehr steht der gemeinsame Bildungsprozess aller Kinder in der jeweiligen Einrichtung im Mittelpunkt. Jedem Kind soll die Unterstützung zuteil werden, die es für seine Entwicklung benötigt, einschließlich der ggfs. notwendigen heilpädagogischen und therapeutischen Maßnahmen.

7.3 Therapeutische Versorgung

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. DVO KiTaG - Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern - dürfen integrative Gruppen nur dann eingerichtet werden, wenn die therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sichergestellt ist. Jedes Kind ist also entsprechend seiner Bedürfnisse auch therapeutisch zu fördern.

Die notwendigen Therapien werden durch externe Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt und erfolgen auf Verordnung der behandelnden Ärzte. Sie können gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich aus der ärztlichen Begründung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen/strukturellen Schädigungen sowie Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt und der Versicherte ganztägig in einer auf die Förderung dieses Personenkreises ausgerichteten Tageseinrichtung untergebracht ist.

Die therapeutischen Angebote werden in den Tagesablauf der Kindertagesstätte und in den pädagogischen Gruppenprozess integriert und in die allgemeine pädagogische Arbeit mit allen Kindern eingebettet. So erfahren Kinder die therapeutische Förderung in einer ganz alltäglichen Situation und in vertrauter Umgebung, ohne dass es dazu aus seinen Spiel- und Lernzusammenhängen herausgenommen werden muss.

Bei Bedarf erfahren auch die pädagogischen Fachkräfte Unterstützung durch externe Therapeutinnen und Therapeuten. Sie können die gezielte Förderung der Kinder in einem vertrauten Setting miterleben und beobachten, wie sich die Teilhabemöglichkeiten für ein Kind kontinuierlich erweitern lassen.

Es findet ein kontinuierlicher interdisziplinärer Austausch zum Wohl des Kindes statt. Dieser fachliche Austausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Therapeutinnen und Therapeuten ist zu gewährleisten und festzuschreiben. Daneben ist auch der Informationsaustausch zwischen den Eltern, den pädagogischen Fachkräften und den Therapeutinnen und Therapeuten nach Bedarf sicherzustellen.

7.4 Mobile Frühförderung und Beratung in der Kindertagesstätte

Für den Fall, dass nach der Bewilligung der teilstationären Maßnahme (Integrationsplatz, Einzelintegration oder heilpädagogischer Platz) noch kein entsprechender Platz in einer Kindertagesstätte, Krippe oder heilpädagogischen Einrichtung zur Verfügung steht, kann für die Übergangszeit im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Antrag auf mobile Frühförderung gestellt werden.

Die Aufgaben der mobilen Frühförderung bestehen in Therapie- und speziellen Förderangeboten, aber auch darin, dem Kind und der ganzen Familie sinnvolle Perspektiven zu vermitteln. Das ganzheitliche Hilfskonzept der mobilen Frühförderung verbindet medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Hilfen. Die Familie wird immer mit einbezogen.

Für die Finanzierung wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 46 BTHG (bisher SGB IX § 30 Abs. 2) beim örtlichen Sozialhilfeträger gestellt.

Eltern und Mitarbeitende in Kindertagesstätten können sich bei Fragen zu einer Entwicklungsstörung oder Behinderung bzw. drohenden Behinderung eines Kindes an den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes wenden.

Kontaktdaten:

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg,
Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 – 26 – 1482

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH, Luxemburger Str. 11, 21423 Winsen/Luhe,
Tel.: 04171 – 605833.

Lebenshilfewerk Hagenow gGmbH, Lange Straße 37, 19230 Hagenow
Tel.: 03883 – 72 91 28.

Frühförderung und Beratung, Balance
Sabine Kowalski, Heidkamp 46, 21335 Lüneburg, Telefon: 04131-24 54 40

7.5 Qualifikation und Fortbildung der Fachkräfte

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. DVO KiTaG dürfen integrative Gruppen nur dann eingerichtet werden, wenn die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist.

Voraussetzung für eine Integrationsmaßnahme in einer Integrationsgruppe ist der Einsatz einer Betreuungskraft, die eine heilpädagogische Qualifikation vorweisen muss. Bei einer Einzelintegrationsmaßnahme muss eine heilpädagogische Förderung im Rahmen von mindestens 10 Wochenstunden durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft vorgehalten werden.

Jede Einrichtung sollte daher eine nach § 2 Abs. 4, 2.DVO KiTaG ausgebildete heilpädagogische Fachkraft vorhalten, so dass jederzeit (auch) auf einen (wieder) neu entstehenden Integrationsbedarf reagiert werden kann. Die damit verbundene heilpädagogische Fachlichkeit und Kompetenz innerhalb des Teams kann dabei – neben der heilpädagogischen Förderung der Kinder mit Integrationsstatus- gruppenübergreifend allen Kindern in der Kindertagesstätte und auch dem Team zugute kommen und somit die fachliche Qualität der gesamten Einrichtung steigern.

Durch das Vorhalten von mindestens zwei heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräften in jeder Einrichtung ist es darüber hinaus möglich, folgende Standards zu erfüllen:

- Gewährleistung des notwendigen heilpädagogischen Fachaustausches innerhalb einer Kindertagesstätte
- Möglichkeit der Absprache und gegenseitigen Reflexion im Bereich der Förderpläne und Entwicklungsberichte
- Vorhalten der heilpädagogischen Fachkenntnisse auch im Vertretungsfall (Urlaub, Krankheit, Fortbildung)
- Flexibles Reagieren bei neu entstehenden Integrationsbedarfen

Die heilpädagogischen Fachkräfte des Landkreises kommen regelmäßig ca. 4 Mal jährlich zusammen, um sich fachlich auszutauschen und ihre Arbeit zu reflektieren. Es werden Treffen zum fachlichen und kollegialen Austausch angeboten und Referenten zu speziellen Themen eingeladen. Darüber hinaus können für die Zielgruppe einrichtungsübergreifend in Zusammenarbeit mit der VHS Region Lüneburg Fortbildungstage und Supervisionsseminare angeboten und durchgeführt werden.

Hierdurch sollen die heilpädagogischen Fachkräfte jederzeit auf dem neuesten Stand der heilpädagogischen Entwicklung gebracht werden. Gleichzeitig ist die Teilnahme an diesen Fortbildungen nach Möglichkeit auch für die anderen pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung möglich, um heilpädagogische Themen breit in die Teams der Kindertageseinrichtungen zu tragen. So wird sichergestellt, dass Entwicklungsrisiken und Lernprobleme der Kinder rechtzeitig erkannt und notwendige diagnostische und therapeutische Angebote in Zusammenarbeit mit den Eltern angestoßen und wahrgenommen werden.

Ergänzend sollten die pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit haben, ggfs. fachliche Unterstützung und Beratung von außen zu akquirieren und in Fallbesprechungen und die Reflexion der Arbeit einzubeziehen.

Inklusion wird als Aufgabe für das gesamte Team verstanden. Gegenseitige Informationen und eine gute Zusammenarbeit aller Fachkräfte führen dazu, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen zum Wohl des Kindes eingesetzt und weiterentwickelt wird. Eine kontinuierliche Aus-, Fort- und Weiterbildungskultur unter dem besonderen Aspekt von Vielfalt und Heterogenität in der Einrichtung und in der Zusammenarbeit mit den Eltern ist daher genauso notwendig wie die wertschätzende und transparente Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtungsleitung im Sinne eines hochwertigen Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebotes und einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

Um eine fachliche Anleitung der heilpädagogisch geschulten Mitarbeiter des Teams gewährleisten und wahrnehmen zu können, ist es sinnvoll, dass jede Leitung einer Kindertagesstätte Grundlagen der Heilpädagogik kennt und anwenden kann.

Die Träger der Einrichtungen unterstützen die notwendige Professionalisierung durch entsprechende Weiterbildungskonzepte, Stellenbeschreibungen mit klarem Anforderungsprofil und Supervisionsangebote. Die Leitungskräfte und pädagogischen Fachkräfte werden bestärkt, regelmäßig an den Treffen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen bzw. eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme zu absolvieren.

7.6 Fachberatung

Die Fachberatung ist gemäß § 11 Abs. 1 KiTaG ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Sie muss von den Einrichtungsträgern sichergestellt werden. Geschieht dies nicht, so obliegt die Aufgabe dem Landkreis Lüneburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Aufgaben der Fachberatung im Rahmen des Regionalen Konzeptes gehören:

- Die Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung inklusiver Strukturen, Rahmenbedingungen und Konzeptionen in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Lüneburg
- Beratung der Einrichtungen (Teams, einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Leitungen) und Träger in Bezug auf strukturelle, pädagogische und konzeptionelle Fragestellungen in Zusammenhang mit Inklusion
- Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen
- Ausbau/Förderung der Kooperation zwischen den Einrichtungen
- Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen
- Initiierung, Umsetzung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten bzw. Informationen über externe Angebote
- Auswertung und Umsetzung überregionaler Inklusionserfahrungen in Theorie und Praxis
- Information über relevante Gesetzgebung

8. Durchgeführte Maßnahmen

Schon im Rahmen der 4. Fortschreibung des Regionalen Konzeptes im Juni 2017 wurden unter anderem folgende Anforderungen und strukturelle Grundlagen formuliert, die die Voraussetzungen für Inklusion und Integration in Kindertagesstätten bilden:

- Bereitstellung und Ausbildung von ausreichendem Personal mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation (mindestens eine, besser zwei heilpädagogische Fachkräfte in jeder Einrichtung)
- ausreichende Beratungs-, Fortbildungs- und Supervisionsangebote insbesondere für die heilpädagogischen Fachkräfte
- jede Leitung kennt Grundlagen der Heilpädagogik und kann diese anwenden
- Inklusion verstanden als Aufgabe für das gesamte Team inklusive der konzeptionellen Verankerung des Themas

Im Landkreis Lüneburg wurden folgende Maßnahmen und formulierten Ansprüche aus der 4. Fortschreibung umgesetzt bzw. angestoßen:

- Im April 2018 wurde ein neuer Durchgang der Langzeitfortbildung „Integrative Erziehung und Bildung“ im Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide mit über 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg gestartet.
- Der Arbeitskreis der heilpädagogischen Fachkräfte wurde wiederbelebt und es fanden in 2017 zwei Treffen statt, in 2018 werden es voraussichtlich 4 Treffen mit durchschnittlich 25 Teilnehmer*innen aus der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg sein. Eines der Treffen wurde als Fortbildungsveranstaltung zum Thema Entwicklungsberichte mit einer auswärtigen Referentin angeboten. Weiterhin fand ein Supervisionsseminar in Zusammenarbeit mit der VHS Region Lüneburg zum Thema verhaltensauffällige Kinder statt.
- In Zusammenarbeit mit der VHS Region Lüneburg wurden spezielle Fortbildungsangebote aus dem heilpädagogischen Themenkreis in das Programm aufgenommen. Für

die Leitungen wurde das Seminar „Heilpädagogisches Wissen in der Kita“ durchgeführt. Weiterhin wurde von der VHS eine Fortbildungsreihe zum Thema „Die Welt mit anderen Augen sehen“ konzipiert und angeboten, die Ansätze bieten will, um kultureller und sozialer Vielfalt im Kontext Kita konstruktiv zu begegnen.

- Seit Beginn des Jahres 2018 fördert das niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) Maßnahmen im Rahmen des Bildungsschwerpunktes „Vielfalt leben und erleben – Chancen und Herausforderungen durch Heterogenität“. Für insgesamt 18 Leitungen aus Einrichtungen des Landkreises Lüneburg ist ein sog. Leitungscoaching in zwei Gruppen gestartet. Dieses Coaching soll Leitungskräfte dabei unterstützen, ihre Arbeit im Hinblick auf den Umgang mit Vielfalt in der Einrichtung zu reflektieren. Ebenfalls gestartet wurden 5 Maßnahmen der Inhousequalifizierungen von Kita-Teams mit Prozessbegleiterinnen zur Stärkung der Handlungskompetenzen im Bereich der Vielfalt inkl. der notwendigen Konzeptionsarbeit für die Bereiche Integration und Inklusion.
- Schließlich werden im Herbst 2018 im Rahmen dieses nifbe-Bildungsschwerpunktes zwei übergreifende Vortragsveranstaltungen durchgeführt zum Thema „Das Kind, das aus dem Rahmen fällt“.

9. Hemmnisse

9.1 Bedarfsplanung und Gruppengröße

Die niedersächsische Landesregierung hat die Einführung des Anspruchs für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres auf den beitragsfreien Besuch einer Kindertageseinrichtung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Regelung der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (§ 64 NSchG - Flexibilisierung des Schuleintritts) in Kraft, nach der für Kinder, die zwischen dem 01. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, die Erziehungsberechtigten künftig entscheiden können, den Schulbesuch um ein Jahr hinauszuschieben.

Es bleibt abzuwarten, ob die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Elementarbereich weiter verstärken wird. Schon jetzt ist eine zunehmende Nachfrage nach Plätzen sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich auch im Landkreis Lüneburg regional zu verzeichnen. Eine weiter wachsende Nachfrage hätte unmittelbare Auswirkungen auch auf die Möglichkeiten und Ressourcen im Integrationsbereich der jeweiligen Gemeinde. Denn bei Einrichtung einer Integrationsgruppe oder Durchführung einer Einzelintegrationsmaßnahme besteht die pädagogische und gesetzlich festgeschriebene Notwendigkeit, die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Gruppe von 25 auf 18 bzw. 20 Kinder zu reduzieren. Bei engen Platz-Kapazitäten und hoher Nachfrage wird seitens der Träger häufig die Notwendigkeit gesehen, die Gruppen voll zu belegen, um den bestehenden Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz für alle Kinder der (Samt-) Gemeinde erfüllen zu können. Eine durch Integration notwendige Reduzierung der Plätze ist –wenn überhaupt– dann nur mit zusätzlichem finanziellen und organisatorischem Aufwand möglich und erfordert von den Trägern vorausschauende Planung im Hinblick auf Kinder mit Integrationsbedarf und entsprechendem Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz in der jeweiligen Gemeinde

Erschwert wird diese vorausschauende Platz- und auch Personalplanung durch die bestehende Unsicherheit über den tatsächlichen Bedarf an Integrationsplätzen im laufenden oder kommenden Kindergartenjahr. In der Regel steht die Anzahl der Kinder mit Integrationsstatus zum Zeitpunkt der Platzvergabe für das nächste Kindergartenjahr nicht fest. Beratung der Eltern, Diagnostik, Begutachtung und Kostenzusagen benötigen Zeit, der Prozess ist oftmals erst kurz vor dem Ende des jeweiligen Kindergartenjahres abgeschlossen. Vielfach treten Auffälligkeiten oder

Entwicklungsverzögerungen auch erst zutage, wenn das Kind schon in die Einrichtung aufgenommen wurde, Insbesondere Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich werden erst im Kindergarten-Alltag und Gruppengefüge sichtbar. Die notwendige Reduzierung der Gruppe ist im laufenden Kindergartenjahr jedoch kaum möglich, wenn die Gruppe zu Beginn voll belegt wurde.

9.2 Fachkräftemangel

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gab es im März 2018 1529 unbesetzte Stellen für Erzieher und sozialpädagogische Assistenten. Dem Angebot standen 729 Arbeitslose mit diesen Profilen gegenüber. Nach Aussagen der Arbeitsagentur registrierte man seit Jahren einen erheblichen Anstieg freier Stellen in der Kinderbetreuung, während die Zahl der Arbeitslosen kontinuierlich sinke.

Lt. der aktuellsten Studie der Bertelsmann-Stiftung fehlen in Deutschland rund 120.000 Erzieherinnen und Erzieher. In Niedersachsen fehlen laut dieser Hochrechnung 3300 Erzieher im Jahr 2016.

Auch im Landkreis Lüneburg wird es für die Träger und ihre Einrichtungen zunehmend problematisch, qualifiziertes Personal für den Einsatz in den Kindertagesstätten zu finden. Dies gilt umso mehr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als heilpädagogische Fachkräfte mit der entsprechenden (Zusatz-) Ausbildung in Integrationsgruppen tätig sein müssen. So besteht die Gefahr, dass Integrationsgruppen oder Einzelintegrationsmaßnahmen trotz entsprechendem Anspruch eines Kindes nicht eingerichtet oder weitergeführt werden können, da das notwendige Fachpersonal fehlt.

Der Mangel an Fachkräften in allen Bereichen der Kindertagesstätten kann nicht nur zu einer Überlastung des verbliebenen Personals führen. Auch die Qualität der pädagogischen Arbeit leidet unter fehlenden und/oder ständig wechselnden Bezugspersonen. Alle Kinder, aber insbesondere Kinder mit Behinderung und deren Eltern, sind auf verlässliche Bindung, Kontinuität in der Betreuung und feste Strukturen angewiesen, um den Gruppenalltag in der Kindertageseinrichtung positiv zu erleben und für sich zu gestalten. Diese Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind nur unter erschwerten Bedingungen möglich, wenn Stellen nicht, nur verzögert oder unter Inkaufnahme von Qualitätseinbußen besetzt werden können. Schließlich kann der Fachkräftemangel den in diesem Konzept beschriebenen Prozess der Professionalisierung und Kompetenzentwicklung im Sinne einer inklusiven Pädagogik entgegenstehen und diesen erschweren.

Die niedersächsische Landesregierung hat mit der Novellierung des KiTaG ab dem 01.08.2018 im Bereich der Sprachförderung die bisher von den Grundschulen geleistete vorschulische Sprachförderung im Sinne einer systematischen Entwicklung von Sprachkompetenz und der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung als zukünftig Aufgabe der Kindertageseinrichtungen festgelegt. Zu deren Aufgaben gehören zukünftig die Erfassung der Sprachkompetenz, die bedarfsgerechte Förderung der Kinder mit besonderem Förderbedarf, die Dokumentation der Sprachentwicklung und die entsprechende Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.

Sprachfördermaßnahmen sind eine zentrale präventive Maßnahme und wichtiger Beitrag zur Inklusion. Angesichts des oben beschriebenen Fachkräftemangels bleibt abzuwarten, inwieweit die Kindertageseinrichtungen selbst bei ausreichender Finanzierung der Maßnahme in der Lage sein werden, diese zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen bzw. ob es den Trägern gelingen wird, das hierfür notwendige zusätzliche Fachpersonal mit den hierfür notwendigen Qualifikationen vorzuhalten.

10. Fazit und Ausblick

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2009 verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen. Kindertagesstätten als Teil dieses bundesdeutschen Bildungssystems sehen sich seitdem der Anforderung gegenüber, alle Kinder in einer frühkindlichen Einrichtung gemeinsam zu betreuen und zu fördern. Die Umsetzung dieser Zielsetzung stellt sich in der täglichen Praxis als anspruchsvoll dar.

Noch immer beschränkt sich die Diskussion zur Umsetzung von Inklusion auf die Frage, wie Kinder mit Behinderungen im Sinne der Sozialgesetzgebung in Kindertagesstätten betreut werden können. Es muss eine nachgewiesene Störung diagnostiziert sein und nach wie vor ist diese Zu- und Fortschreibung einer Behinderungskategorie notwendig, damit ein Kind eine verbesserte Förderung bzw. die Einrichtung zusätzliche personelle und materielle Ressourcen erhält.

Zeigt ein Kind Verhaltensauffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich hat es u.U. keinen Anspruch auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe, weil keine Behinderung oder drohende Behinderung gemäß §§ 53 und 54 SGB XII festgestellt wird. Weder das Kind noch die Einrichtung können dann von den damit einhergehenden zusätzlichen Personal- und Fördermöglichkeiten profitieren, so dass es oftmals schwierig ist, für dieses Kind den Zugang zu Erziehung, Bildung und Betreuung in dem für ihn notwendigen Umfang zu ermöglichen.

Einige Landkreise auch in Niedersachsen haben auf diese Problematik bereits mit der Entwicklung spezieller Beratungs- und Unterstützungsangebote für Einrichtungen und Eltern dieser Kinder reagiert.

Das beschriebene „Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma“ (Michael Lichtblau, Entwicklung inklusiver Bildungssysteme in Kita und Schule) ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch in und mit diesem Konzept nicht auflösbar. Die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung und die entsprechende Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in eine der zur Wahl stehenden Gruppen und Einrichtungen ist auch im Landkreis Lüneburg an die Diagnostik einer Behinderung oder drohenden Behinderung gebunden.

Doch der Grundgedanke der Inklusion ist weiter gefasst und zielt vielmehr darauf ab, die Einteilung von Kindern in „behindert“ oder „nicht behindert“ zu überwinden. Bei einem inklusiven Bildungssystem geht es darum, die gesamte Vielfalt von Kindern anzuerkennen, als Bereicherung wahrzunehmen und Respekt vor den individuellen Unterschieden zu entwickeln. Unabhängig von individuellen Voraussetzungen wird es so jedem Kind ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Kindern gemeinsam und wohnortnah eine Kindertagesstätte besuchen zu können.

„Eine inklusive Bildungseinrichtung erkennt diese Vielfalt also bewusst an, öffnet Türen für alle Kinder des Einzugsgebietes und passt sich so an ihre individuellen Voraussetzungen an, dass die bestmögliche pädagogische Unterstützung für alle gewährleistet ist.“

Aus: Entwicklung inklusiver Bildungssysteme in Kita und Schule von Michael Lichtblau

Inklusive Pädagogik und die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten erfordern ein hohes Maß an materiellen Ressourcen, Flexibilität und fachlicher Kompetenz. Die formulierten Ziele sind daher nicht überall zeitnah und in gleichem Umfang zu erreichen, sondern brauchen Zeit und schrittweise Veränderungen. Jede Einrichtung und jeder Träger muss die hier beschriebenen Prozesse, Herausforderungen und Entwicklungsschritte an die spezifischen Gegebenheiten der eigenen Einrichtung anpassen und sich im eigenen Tempo entwickeln.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit der Entwicklung, die Bereitschaft aller, die notwendigen Veränderungen mitzutragen und schließlich die größtmögliche Unterstützung bei der konkreten Umsetzung des Prozesses bleiben unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion. Denn:

*„Inklusion ist kein Zugeständnis, kein Entgegenkommen der Gesellschaft für eine Minderheit. Inklusion ist ein Menschenrecht, das an keine Bedingungen zu knüpfen ist. In Bezug auf Bildung und Erziehung ist Inklusion inzwischen bundesrepublikanische Gesetzesgrundlage. D.h., der gesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag verlangt nicht die **Möglichkeiten** gemeinsamer Sozialisation, sondern ist ein **INKLUSIONSGEBOT**“*

Prof. Dr. Maria Kron/Universität Siegen

So ist auch der Gesetzgeber in Niedersachsen aufgefordert, die strukturellen Bedingungen und gesetzlichen Grundlagen im Sinne der Inklusion qualitativ weiter zu entwickeln und zu modernisieren. Gleichzeitig ist dem bestehenden Fachkräftemangel mit wirksamen Maßnahmen z.B. in Bereich der Erzieher*innen-Ausbildung (Form, Inhalt und Qualität) und der gesellschaftlichen Anerkennung des Berufsstandes zu begegnen.

Für die Verantwortlichen dieses Prozesses im Landkreis Lüneburg besteht die Aufgabe, die Gegebenheiten vor Ort und die Regelungen und Qualität des Regionalen Konzeptes im Sinne eines Ist-Soll-Vergleiches kontinuierlich zu überprüfen, zu modifizieren und auf den aktuellen pädagogischen und rechtlichen Stand zu bringen. Und somit die Ziele dieses Konzeptes im Sinne einer inklusiven Pädagogik in seinen Kindertagesstätten weiterhin mit gezielten Maßnahmen (siehe hierzu Punkt 8 – durchgeführte Maßnahmen) zu entwickeln und voranzubringen.

Die Arbeitsgruppe „Regionales Konzept“ unter Federführung des Landkreises Lüneburg trifft sich daher zweimal jährlich, um diesen Prozess zu begleiten, das Konzept zu aktualisieren sowie die notwendige Netzwerkarbeit weiter zu entwickeln.

Lüneburg, Juni 2018

11. Anlagen

11.1 Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO KiTaG)

Amtliche Abkürzung: 1. DVO-KiTaG		
Ausfertigungsdatum: 28.06.2002		
Gültig ab: 01.08.2002	Quelle:	
Dokumenttyp: Verordnung	Fundstelle:	Nds. GVBl. 2002, 323
	Gliederungs-Nr:	21130

**Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten
(1. DVO-KiTaG)
Vom 28. Juni 2002**

Zum 23.06.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und 5 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. S. 457)

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird verordnet:

- § 1**
Räumliche Mindestausstattung
- (1) ¹ Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:
1.
Krippen
 - a)
einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind,
 - b)
einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung);
 2.
Kindergärten
 - a)
einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,
 - b)
einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,
 - c)
bei Ganztagsbetreuung einen Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann;
 3.
Horte
 - a)
einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,
 - b)
einen Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken,

c) Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können.

² Werden die in Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c oder Nr. 3 Buchst. c vorgeschriebenen Spielnischen, Ruhe- oder Rückzugsmöglichkeiten im Gruppenraum eingerichtet, so vergrößert sich dadurch die für den Gruppenraum vorgeschriebene Mindestfläche nicht. *)

(2) ¹ Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:

1. eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche,
2. einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf,
3. Garderobebereiche außerhalb der Gruppenräume, *)

4. Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 m² je Kind, das gleichzeitig betreut wird. *)

² Abweichend von Satz 1 Nr. 4 kann das Landesjugendamt Ausnahmen von der Mindestgröße zulassen, wenn eine entsprechende Außenfläche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand bereitgestellt werden kann. ³ Die Außenfläche soll an die Kindertagesstätte anschließen; ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich, so muss die Außenfläche von der Kindertagesstätte aus leicht erreichbar sein.

(3) In Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen muss zusätzlich zu der Mindestausstattung nach Absatz 1 ein abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der auch als Mehrzweck- oder Bewegungsfläche nutzbar ist. *)

(4) Unbeschadet des § 69 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung ist die Nutzung einer Kindertagesstätte für andere Zwecke nur zulässig, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. *)

(5) ¹ Für Gruppen, denen auch Kinder einer anderen Altersstufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG) angehören (altersübergreifende Gruppen), gelten die räumlichen Anforderungen für die Altersstufe der Mehrzahl der Kinder. ² Befinden sich mindestens drei Kinder aus einer anderen Altersstufe in einer Gruppe, so ist für Kinder, die sich im Krippenalter befinden, im Gruppenraum mindestens eine Bodenfläche von je 3 m² erforderlich. ³ Befindet sich mindestens ein Drittel der Kinder in einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl, so sind auch die zusätzlichen räumlichen Anforderungen für diese Altersstufe nach Absatz 1 zu berücksichtigen. *)

§ 2

Gruppengröße

(1) Die Größe der Gruppen beträgt

1. in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens 12 Kinder,
2. in Kindergärten höchstens 25 Kinder,
3. in Horten höchstens 20 Kinder.

(2) Gehören einer Kindergartengruppe mehr als drei Kinder anderer Altersstufen an, so ist die in Absatz 1 Nr. 2 zugelassene Höchstzahl

1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz,
2. je Schulkind um einen halben Platz zu verringern.

§ 3

Abweichende Vorschriften für Kleine Kindertagesstätten

(1) Abweichend von § 1 müssen Kleine Kindertagesstätten über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:

- 1.

je Kind mindestens 3 m² Bodenfläche, bezogen auf die gesamte Kindertagesstätte, wobei die Bodenfläche einer Küche oder des Sanitärzimmers nicht mitzurechnen sind,

2.

einen Ruheraum bei Ganztagsbetreuung, wenn sich die Mehrzahl der betreuten Kinder im Krippenalter befindet, oder ein Raum zur Erledigung von Schulaufgaben, wenn überwiegend Schulkinder betreut werden,

3.

Rückzugsmöglichkeiten,

4.

einen besonderen Sanitärzimmers,

5.

bei Ganztagsbetreuung die Möglichkeit für die Zubereitung oder Vervollständigung von Mahlzeiten,

6.

dem Alter der Kinder entsprechende Spielmöglichkeiten im Freien.

(2) ¹ Abweichend von § 2 dürfen Gruppen für Kinder im Krippenalter oder im Kindergartenalter nicht mehr als zehn, Gruppen für Schulkinder nicht mehr als zwölf Kinder umfassen. ² Die Mindestgröße der Gruppen beträgt jeweils fünf Kinder.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG darf für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, auch eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.

(5) Abweichend von § 5 KiTaG beträgt die Freistellungs- und Verfügungszeit insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.

§ 4

Bestandsschutz bei räumlichen Anforderungen

¹ § 1 gilt nicht für Kindertagesstätten, soweit diese bis zum 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind, sowie für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, für die bis zu diesem Zeitpunkt eine Baugenehmigung erteilt worden ist. ² Räumlichkeiten, die erstmals durch diese Verordnung vorgeschrieben werden, aber bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden waren, dürfen nicht ersatzlos in einen Gruppenraum umgewandelt werden.

§ 5

Ausnahmen im Einzelfall

¹ Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 4 Satz 2 zulassen, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 12 KiTaG anders nicht erfüllt werden kann. ² Es kann ferner Ausnahmen von den Erfordernissen des § 1 zulassen, wenn dies der Erfüllung besonderer pädagogischer Ziele dient und dem Zweck der Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Hannover, den 28. Juni 2002

Die Niedersächsische Landesregierung

Gabriel
Trauernicht

© juris GmbH

11.2 Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO KiTaG)

Amtliche Abkürzung: 2. DVO-KiTaG		
Ausfertigungsdatum: 16.07.2002		
Gültig ab: 01.08.2002	Quelle:	
Dokumenttyp: Verordnung	Fundstelle:	Nds. GVBl. 2002, 353
	Gliederungs-Nr:	21130

Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) Vom 16. Juli 2002

Zum 16.05.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten

(1) ¹ Gruppen in Kindertagesstätten einschließlich Kleiner Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), dürfen nur eingerichtet werden, wenn in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt sind. ² Die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und der Sozialhilfe haben über die erforderlichen Maßnahmen eine Vereinbarung zu treffen. ³ Der Betreuung mehrerer Kinder mit Behinderung in einer Gruppe ist Vorrang vor der Betreuung nur eines Kindes mit Behinderung in einer Gruppe (Einzelintegration) zu geben.

(2) ¹ Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. ² Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

§ 2

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen

(1) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Kindergartengruppen, in denen mindestens zwei Kinder mit Behinderung betreut werden, für die ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ² Ein besonderer Aufwand für die Förderung besteht, wenn der Träger der Sozialhilfe je Kind einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat. ³ Bei einem geringeren heilpädagogischen Förderbedarf besteht grundsätzlich kein besonderer Aufwand für die Förderung.

(2) ¹ Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. ² Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. ³ Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger

Zustimmung des Landesjugendamts die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. ⁴ Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.

(3) ¹ In einer integrativen Kindergartengruppe, die als altersübergreifende Gruppe geführt wird, dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. ² Von den Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.

(4) ¹ In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ² Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder

2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(6) Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.

(7) ¹ Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind umfassen. ² Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen.

§ 3

Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten

(1) ¹ Die Absätze 2 und 3 gelten nur für integrative Krippengruppen und integrative Kleine Kindertagesstätten, in denen mindestens ein Kind mit Behinderung betreut wird, für das ein besonderer Aufwand für die Förderung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG besteht. ² § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹ In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 betreut werden. ² Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zwölf Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder umfassen. ³ Bei mehr als sieben Kindern unter zwei Jahren darf die Gruppe bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens zehn Kinder und bei der Betreuung von drei Kindern mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 höchstens neun Kinder umfassen.

(3) ¹ Wird nur ein Kind mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer Krippengruppe oder einer Kleinen Kindertagesstätte betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 1. DVO-KiTaG um ein Kind. ² Wenn in einer Kleinen Kindertagesstätte eine zweite Kraft regelmäßig tätig ist, kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden.

(4) In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu

gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

§ 4

Mindestanforderungen an Kinderspielkreise

(1) ¹ Kinderspielkreise, in denen Kinder mindestens zehn Stunden in der Woche betreut werden, müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

1. ein Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,
2. eine Teeküche oder Küchenzeile,
3. eine Außenfläche zum Spielen.

² Der Garderobenbereich muss sich außerhalb des Gruppenraums befinden.

(2) ¹ Eine Gruppe darf bis zu 20 Kinder umfassen. ² Bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 KiTaG und des § 1 der 1. DVO-KiTaG darf eine Gruppe bis zu 25 Kinder umfassen.

(3) ¹ Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden. ² In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat. ³ Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.

(4) ¹ In Gruppen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann (§ 12 Abs. 3 KiTaG), ist den Fach- und Betreuungskräften insgesamt eine Freistellungs- und Verfügungszeit von mindestens fünf Stunden wöchentlich zu gewähren. ² Die Betreuung in den Gruppen soll in der Regel durch dieselbe Gruppenleitung und zweite Kraft erfolgen.

(5) ¹ Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. ² Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.

§ 5

Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 KiTaG

(1) ¹ Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. ² Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnung des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. ³ Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ⁴ Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.

(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 oder § 16 a KiTaG, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.

(3) ¹ Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. je sozialpädagogischer Fachkraft
 - a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder
 - b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

1 113 Euro,

2.

je sonstiger Fach- oder Betreuungskraft im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG

a)

in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als zweite Fach- oder Betreuungskraft,

b)

in einer Krippengruppe als dritte Fach- oder Betreuungskraft oder

c)

in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

956 Euro und

3.

je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für

Sozialpädagogik

532 Euro.

² Die Beträge in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet. ³ Auf den Personenkreis nach § 23 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 KiTaG ist Satz 1 Nr. 2 und auf den Personenkreis nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG ist Satz 1 Nr. 3 anzuwenden.

(4) Für die nach § 2 Abs. 4 in einer integrativen Kindergartengruppe erforderlichen Kräfte gilt Folgendes:

1.

für die sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ist die Finanzhilfepauschale abweichend von Absatz 2 45 vom Hundert des Betrages nach Absatz 3, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 erfüllt sind,

2.

für die dritte Kraft wird Finanzhilfe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gewährt, sofern diese Kraft eine der in § 4 Abs. 3 KiTaG genannten Befähigungen besitzt,

3.

für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Kindergartengruppen im Sinne des § 2 Abs. 3 wird der Finanzhilfesatz nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 und des § 16 a Abs. 2 KiTaG ermittelt.

(5) Für eine in einer integrativen Krippengruppe tätige sozialpädagogische Fachkraft wird die Finanzhilfe nach § 16 a Abs. 1 KiTaG um 25 vom Hundert erhöht, wenn am Stichtag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

§ 6

Abrechnung der Finanzhilfe

(1) ¹ Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. ² Der Antrag auf Finanzhilfe muss für jede Einrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum Ende des Abrechnungszeitraums bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein. ³ Er muss Namen, Vornamen und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten.

(2) Die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Einrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraums Zahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraums für die Einrichtung bewilligten Finanzhilfe.

(3) Der Träger ist verpflichtet, der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

(4) ¹ Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. ² Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Mindestanforderungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern vom 29. November 2000 (Nds. GVBl. S. 320) außer Kraft.

Hannover, den 16. Juli 2002

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

Trauernicht
Ministerin

© juris GmbH

11.3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO NDS. AG SGB XII)

Amtliche Abkürzung:
Fassung vom:
Gültig ab:
Dokumenttyp:

Quelle:
Gliederungs-Nr:


21141

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII)
Vom 27. Juni 2011

§ 1
Pauschalierung von Personal- und Sachkosten

- (1) Die Kosten, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 16 Nds. AG SGB XII für die Eingliederungshilfe in Kindergärten einschließlich der dort erbrachten Leistungen zum Lebensunterhalt zu tragen hat, werden in den Absätzen 2, 3 und 6 pauschaliert.
- (2) Die Personalkosten einer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Bund und Kommunen - tarifgerecht eingruppierten und vergüteten heilpädagogischen Fachkraft je integrative Gruppe werden für jedes wesentlich behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen.
- (3) Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten werden im Fall der Pauschalierung nach Absatz 2 je betreutem Kind und Monat 373,27 Euro gezahlt.
- (4) ¹ Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. ² Die Pauschale nach Absatz 3 wird bei einer durchgehenden Abwesenheit eines betreuten Kindes von zwei bis weniger als vier Wochen im Monat auf die Hälfte verringert; bei einer durchgehenden Abwesenheit von vier Wochen oder mehr im Monat ist eine Zahlung nach Absatz 3 nicht zu leisten. ³ Satz 2 gilt nicht bei einer planmäßigen, vorübergehenden Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe.
- (5) Kehrt ein Kind nach Beendigung einer Schließung des Kindergartens oder der integrativen Gruppe nicht in die Betreuung zurück, so gilt es mit dem Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Schließung als ausgeschieden.
- (6) Wird ein einzelnes behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind im Kindergarten im Rahmen der Einzelintegration betreut, so wird pauschal für alle Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten ein Betrag in Höhe von 1 536,72 Euro je Monat im Einzelfall gezahlt.

9.4 Niedersächsisches Kultusministerium - Merkblatt

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 21

Mai 2016

Merkblatt

Gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter bis zur Einschulung in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten

Eltern und andere Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind die integrative Betreuung in einer Kindertagesstätte oder einer kleinen Kindertagesstätte wünschen, müssen einen Antrag auf Eingliederungshilfe bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Sozialamt stellen. Die Frage, in welcher Einrichtung ein entsprechender Platz zur Verfügung gestellt werden kann, ist direkt mit der Kommune vor Ort oder der Leitung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung zu klären.

Träger und Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung im Alter bis zur Einschulung in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte betreuen wollen, haben Folgendes zu beachten:

- Beim zuständigen Fachdienst des FB II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA) / Niedersächsisches Kultusministerium ist rechtzeitig vor Einrichtung einer integrativen Gruppe oder vor Beginn einer Einzelintegration im Rahmen des internetgestützten Verfahrens kita.web eine entsprechende Betriebserlaubnis zu beantragen.
- Die Einrichtung ist als Bestandteil des integrativen Betreuungsangebotes vor Ort in die regionale Vereinbarung (§ 1 Abs.1 Satz 2 1. DVO-KiTaG) aufzunehmen.
- Es ist sicherzustellen, dass für das Kind/die Kinder mit Behinderung ein entsprechendes Kostenanerkennnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vorliegt.
- Vor Beginn der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter unter drei Jahren muss der Träger der Einrichtung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die aktuelle Höhe der Gesamtvergütung und weitere Informationen zu diesem Verfahren sind zu finden auf der Internetseite des LS unter www.soziales.niedersachsen.de
- Für die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung erfolgt die Pauschalierung von Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (DVO Nds. AG SGB XII). Der Abschluss einer Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung ist hier nicht erforderlich.

Bei Fragen zum Verfahren können die im jeweiligen Fachdienst des Fachbereiches II des NLJA beim Niedersächsischen Kultusministerium zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen werden.

9.5 Rundschreiben – Nr. 2/2012 Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

1. Anwendungsbereich, sachliche Zuständigkeiten

Dieses Rundschreiben trifft ausschließlich für die Leistungen der Eingliederungshilfe (insbesondere in Form heilpädagogischer Leistungen) in Krippen Regelungen, die die herangezogenen kommunalen Körperschaften ab dem 01.08.2012 in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erbringen. Krippen sind Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a KitaG).

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe besteht nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Nds. AG SGB XII nur, wenn eine teilstationäre Leistung erbracht wird. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn bei einem Kind ein Bedarf an individueller Förderung durch Leistungen der Eingliederungshilfe von 10 Stunden pro Woche und einer Betreuungszeit von mindestens fünf Zeitstunden pro Tag an fünf Werktagen in der Woche besteht.

Für die Dauer des Modellprojektes „Integration in Krippen und kleinen Kindertagesstätten“ hatte der überörtliche Träger der Sozialhilfe freiwillige Leistungen für Kinder mit einem ausschließlich ambulanten Bedarf erbracht. Diese Regelung endet mit Ablauf des Modellprojektes am 31.07.2012. Für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII ausschließlich die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig.

Für teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die für seelisch behinderte Kinder erbracht werden sollen, ist nicht der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII, sondern der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständig.

2. Leistungsgrundsatz ergänzende Eingliederungshilfe

Ergänzend zu den Leistungen nach SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) in Krippen und kleinen Kindertagesstätten können Kinder mit Behinderungen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall gemäß SGB XII haben.

Es ist eine Hilfe zu gewähren, die den tatsächlich bestehenden konkreten Bedarf des leistungsberechtigten Kindes in vollem Umfang sicher stellt.

3. Allgemeine Hinweise

Von einer drohenden körperlichen Behinderung kann bei Kindern unter drei Jahren nicht ausgegangen werden, wenn z. B. ausschließlich das Risiko des Eintritts einer Sprachstörung besteht. In diesem Fall wäre vielmehr zu prüfen, ob dem Eintritt einer Sprachstörung durch Beratung der Eltern, deren Teilnahme an einem Elterntermin oder ähnlichen ambulanten Hilfen, ggf. auch unter Einbeziehung der Krankenkasse vorgebeugt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, die Eltern bzw. die andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) auch hinsichtlich möglicher Hilfen vorrangiger Leistungsträger zu beraten.

Eingliederungshilfe-Leistungen sind abzugrenzen von der üblichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung einer Krippe. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen erforderlich und geeignet sein, die Teilhabe des Kindes an der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu sichern (s. § 53 Abs. 3 SGB XII und § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

4. Verfahren zur Feststellung der Behinderung und des Bedarfs sowie zur Zielplanung

4.1. Grundsätzliches

Die herangezogene kommunale Körperschaft stellt unverzüglich nach Beginn des Verwaltungsverfahrens fest, ob eine wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderung bzw. eine drohende körperliche oder geistige Behinderung vorliegt und ein Eingliederungshilfebedarf besteht. Dazu erhebt, ermittelt und bewertet die herangezogene kommunale Körperschaft die Lebenssituation, Ressourcen und Umfeldbedingungen des Kindes unter Einbeziehung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen.

Zur Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung ist eine Sozialmedizinische Stellungnahme und/oder amtsärztliche Stellungnahme erforderlich. Die Beurteilung des Hilfebedarfs soll interdisziplinär, d.h. durch Personen aller erforderlichen Berufsgruppen erfolgen. Der „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung“ mit dem von dem Gemeinsamen Ausschuss in seiner 43. Sitzung am 30.05.2012 zur Anwendung empfohlenen Anhang sollte entsprechend angewendet werden.¹

Die herangezogene kommunale Gebietskörperschaft stellt den Förderbedarf zur Erreichung der individuellen Ziele fest.

Dieser Verfahrensschritt muss vor der Aufnahme in die Krippe abgeschlossen sein.

4.2. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

Verfahrensschritte, die der Ermittlung und der Feststellung des Bedarfs an Maßnahmen der Eingliederungshilfe und des Managements dieser Maßnahmen dienen, sollten in persönlicher Anwesenheit der Eltern bzw. sorgeberechtigten Person(en) des potenziell leistungsberechtigten Kindes durchgeführt werden. Gemeinsam mit den Eltern bzw. den andere(n) sorgeberechtigte(n) Person(en) sollen

Förderziele für das zu fördernde Kind formuliert und ein Termin für die Kontrolle der Zielerreichung vereinbart werden.

5. Kostenanerkennnis

Voraussetzung für die Aufnahme in die Krippe und Gewährung der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen eines Kostenanerkennnisses nach dem Sozialgesetzbuch XII. Die Hilfestellung erfolgt für die leistungsberechtigten Kinder im Vorschulalter gem. §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

6. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung

Die herangezogene kommunale Körperschaft übernimmt die Kosten der Eingliederungshilfe nur, wenn zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt - oder der Modellversuchskommune) und dem Leistungserbringer eine Prüfungs- und Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (siehe Anlagen) besteht.

Leitfaden und Anhang sind im Internet unter http://www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32&article_id=367&_psmand=2 veröffentlicht

Mit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer, die jeweils leistungsberechtigten Kinder entsprechend ihrem Hilfebedarf umfassend zu fördern und deren Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe in vollem Umfang zu decken.

Die Höhe der Vergütung, die die Einrichtung abrechnen kann, bestimmt sich ausschließlich nach der Vergütungsvereinbarung.

Die Einrichtungen sind nicht berechtigt, der herangezogenen kommunalen Körperschaft darüber hinaus Vergütungen für besondere Betreuungsleistungen in Rechnung zu stellen.

Die Vereinbarung über die Eingliederungshilfeleistung gemäß § 75 Abs. 3 nach SGB XII in Zuständigkeit des Landes beinhaltet künftig folgende personelle Ausstattung:

Anzahl der Kinder mit Behinderung	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
1 Kind	Mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	Mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	Mindestens 35 Stunden pro Woche

Die Gesamtvergütung umfasst auch alle behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten einschließlich der Kosten, die durch einen behinderungsbedingt erforderlichen Transport des Kindes zum Kindergarten und besondere Betreuungsmittel sowie eventueller Leistungen Dritter entstehen. Als Gesamtvergütung sind folgende Beträge je leistungsberechtigten Kind und Monat vorgesehen:

Anzahl der Kinder mit Behinderung in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe	Gesamtvergütung pro Kind und Monat
1 Kind	1.250,00 Euro
2 Kinder	1.440,00 Euro
3 Kinder	1.350,00 Euro

Die Höhe der zu leistenden Pauschale pro Kind ist abhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder einer Gruppe.

Es können maximal 3 leistungsberechtigte Kinder in einer Gruppe Eingliederungshilfeleistungen zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beziehen.

Der Betreuung von zwei oder drei Kindern mit Behinderung in einer Gruppe ist der Vorrang gegenüber Maßnahmen der Einzelintegration zu geben (2. DVOKiTaG).

Die Vergütung wird auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes ungekürzt weiter gezahlt. Für jeden Kalendermonat kann die Vergütung pro Platz und pro Kind nur einmal abgerechnet werden.

Verlässt ein leistungsberechtigtes Kind innerhalb des Bewilligungszeitraumes (Krippenjahr) die integrative Gruppe, so ist ab dem Monat, der auf die Entlassung folgt, der veränderte Vergütungssatz für das/die verbliebene(n) Kind(er) zu zahlen.

7. Elternbeiträge

Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind nach den gleichen Regelungen wie bei nichtbehinderten Kindern (Normalisierungsprinzip) zu erheben. Ein Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist daneben nicht zu erheben, da kein Mittagessen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt wird (keine häusliche Ersparnis).

8. Abrechnung zwischen örtlichen Trägern und überörtlichem Träger der Sozialhilfe

Die Abrechnung zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt über das Quotale System. Die Ausgaben für Kinder mit Behinderung in Krippen sind bis 31.12.2012 in Zeile 620 / Spalte 60 des Abrechnungsvordrucks Quotales System (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - sonstige Leistungen) zu erfassen und ab 01.01.2013 in der neuen Zeile 616 / Spalte 60 (Heilpädagogische Leistungen für Kinder - Leistungen in Krippen).

9. Mitteilungspflichten der Krippe

Die Krippe hat die herangezogene kommunale Körperschaft unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, wenn sich die Zahl der in einer Krippengruppe betreuten Kinder mit Behinderung, die Leistungen in sachlicher Zuständigkeit des